

Amt Rostocker Heide

- Der Amtsvorsteher -



Sven Kellner
Datum: 18.08.2025 17:25 Uhr

Amt Rostocker Heide • Eichenallee 20 • 18182 Gelbensande

Herr
Frank Mauck
Zum Kirchsteig 1
18246 Zepelin

Abteilung	Finanzabteilung
Zimmer	14
Sachbearbeiter	Hr. Liermann
Telefon	038201-50052
Telefax	038201-239
E-Mail	liermann@amt-rostocker-heide.de
Datum	23.02.18
Kassenzeichen: 07 07009511 0001	
– bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben –	

GRUNDSTEUERBESCHIED

Gemeinde Bentwisch

Diesen Bescheid bitte aufbewahren. Er gilt auch für die Folgejahre, sofern kein neuer Bescheid ergeht und die Fortgeltung in einer öffentlichen Bekanntmachung bestimmt wird.

Grundstück: **Dorfstraße 23-26a OT Klein Kussewitz Flur 1, Flurstück 238/1, 238/2**

Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt auf Grundlage des Grundlagenbescheids des Finanzamtes (Az.: 081/818/0001/023/002) vom .

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes und der Haushaltssatzung der Gemeinde Bentwisch werden folgende Steuern und Abgaben festgesetzt:

Jahr	Bezeichnung	von	bis	Berechnungsgrundlage	Betrag
2018	Grundsteuer B Ersatzbemessung	01.01.18	31.12.18	450 m ² Wohnfläche zu je 1,00 €	450,00 €
Gesamtbetrag					450,00 €

aktuell Bitte zahlen Sie die Beträge auf eines der genannten Konten zu den jeweiligen Fälligkeiten ein.

Offene Fälligkeiten

	15.05.18	15.08.18	15.11.18			
Grundsteuer B 2018	150,00 €	150,00 €	150,00 €			
Gesamt	150,00 €	150,00 €	150,00 €			

Fälligkeiten Folgejahre

	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.		
Grundsteuer B	112,50 €	112,50 €	112,50 €	112,50 €		
Gesamt	112,50 €	112,50 €	112,50 €	112,50 €		

Postanschrift Eichenallee 20 18182 Gelbensande Tel. 038201/500-0 Fax 038201/239 E-Mail: info@amt-rostocker-heide.de	Sprechzeiten Di./Do. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 18:00 Uhr Do. 13:00 - 17:00 Uhr weitere Termine nach Vereinbarung De-Mail: poststelle@amt-rostocker-heide.de-mail.de	Bankverbindungen Geldinstitut Ostseesparkasse Rostock Volks- u. Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank	Gläubiger-ID DE78 ZZZ0 0000 1935 35 IBAN DE88 1305 0000 0280 5555 55 DE13 1309 0000 0002 1115 00 DE35 1203 0000 0000 1017 41 Internet: www.amt-rostocker-heide.de	BIC NOLADE21ROS GENODEF1HR1 BYLADEM1001
---	---	--	--	---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20 in 18182 Gelbensande erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Grundsteuermessbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 Abgabenordnung, AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die Höhe des Messbetrages richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen. Das gleiche gilt für Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, die sich auf Einwendungen gegen den Grundlagenbescheid stützen.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Steuern / Abgaben

1. Grundsteuer / Grundsteuer B Ersatzbemessung

Die Grundsteuer wird nach dem Grundsteuergesetz (GrStG) unter Anwendung des in der Haushaltssatzung der Gemeinde beschlossenen Hebesatzes für die Grundsteuer auf die Grundsteuermessbeträge festgesetzt und erhoben.

Grundsteuermessbescheide stellen für die hebeberechtigte Gemeinde bindende Grundlagenbescheide dar; eine Abweichung von dem darin getroffenen Regelungsgehalt ist unzulässig.

Wird die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (§ 42 GrStG) erhoben, so steht die Grundsteueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§§ 167, 168 AO).

Richtet sich dieser Bescheid an mehrere Abgabepflichtige, gelten Sie als Gesamtschuldner.

Zahlungsaufforderung und Folgen verspäteter Zahlung der Abgaben

Die Abgabenschuld ist mit den ausgewiesenen Beträgen zu den angegebenen Terminen zur Zahlung fällig. Um den Zahlungsverkehr zu erleichtern, sollten Sie eine Lastschriftermächtigung erteilen. Soweit Sie bereits am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden die Beträge zum Fälligkeitstermin von Ihrem Bankkonto abgebucht.

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Zuschläge in Höhe von 1 v. H. des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Betrages (§ 240 AO). Zudem haben Sie gemäß § 337 AO evtl. entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

In den Folgejahren sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides bzw. öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die auf diesem Bescheid unter "Fälligkeiten Folgejahre" aufgeführten Beträge zu entrichten.

Unterschrift

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.